

Az.: 5 A 585/15.A
5 K 1059/14.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 3.
vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 8. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2015 - 5 K 1059/14.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen der Kläger, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 AsylG), ergibt nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund, das Urteil sei nicht mit Gründen versehen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 6 VwGO), vorliegt.

- 2 Nach § 117 Abs. 2 Nr. 5, § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO müssen im Urteil die Gründe schriftlich niedergelegt werden, die für die Überzeugungsbildung des Gerichts maßgeblich waren. Nicht mit Gründen versehen ist eine Entscheidung nur dann, wenn die Entscheidungsgründe keine Kenntnis darüber vermitteln, welche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich waren und wenn den Beteiligten und dem Rechtsmittelgericht deshalb die Möglichkeit entzogen ist, die Entscheidung zu überprüfen. Das ist nur der Fall, wenn die Entscheidungsgründe vollständig oder zu wesentlichen Teilen des Streitgegenstands fehlen oder sich als derart verworren oder unverständlich darstellen, dass sie unbrauchbar sind (BVerwG, Beschl. v. 25. September 2013 - 1 B 8.13 -, juris Rn. 16). Enthält das Urteil jedoch eine auf den konkreten Rechtsstreit bezogene Begründung, kommt es nicht darauf an, ob die Gründe auch inhaltlich zutreffen sowie ausreichend, schlüssig und überzeugend erscheinen. Eine lediglich unvollständige, oberflächliche oder unrichtige Entscheidung erfüllt die Voraussetzungen des nach § 138 Nr. 6 VwGO erforderlichen groben

Formmangels nicht (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2010 - A 5 A 314/08 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

- 3 Das angegriffene Urteil enthält in seinen Entscheidungsgründen eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Würdigung des Vorbringens der Kläger und eine Begründung, warum ihnen weder die begehrte Flüchtlingseigenschaft noch ein subsidiärer Schutzstatus zusteht noch ein Abschiebungsverbot besteht sowie die Rechtsnormen, auf die das Gericht seine Entscheidung stützt. Damit ist die Entscheidung, selbst wenn sie nicht auf jeden einzelnen Vortrag der Kläger eingehen oder ihn unzureichend oder fehlerhaft bewerten sollte, gleichwohl mit Gründen versehen. Dass das Gericht auf ihren Vortrag eingeht, stellen die Kläger in der Begründung ihres Zulassungsantrags auch nicht in Abrede. Sie beschränken sich vielmehr darauf, im Stil einer Berufungsschrift zu rügen, dass die Begründung unzureichend sei oder zu falschen Schlussfolgerungen gelange. Ein solcher Vortrag kann die Rüge, das Urteil sei nicht mit Gründen versehen, jedoch nicht begründen.
- 4 Die Kostenentscheidung in dem gem. § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 5 Mit dieser gem. § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*